



**Zusammenfassende Erklärung
gemäß § 10 Abs. 2 Raumordnungsgesetz
für die 19. Änderung des Regionalplanes Arnsberg –
Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis**

Festlegung von Windenergiebereichen (WEB)
im Kreis Soest und Hochsauerlandkreis und
Ergänzung der textlichen Ziele 30 und 41

1. Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 10 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) ist dem Raumordnungsplan – neben einer Begründung, einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Umweltprüfung (vgl. § 10 Abs. 2 ROG) eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Diese beinhaltet gemäß § 10 Abs. 3 ROG:

- die Art und Weise, wie die Umweltbelange und Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden;
- aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden;
- die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen.

2. Ergebnisse der Umweltprüfung

Mit der 19. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis (TA SO/HSK) sollen Windenergiebereiche (WEB) im Kreis Soest und Hochsauerlandkreis festgelegt werden. Ziel ist es, gemeinsam mit der Festlegung von WEB im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplan Arnsberg - Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein (TP MK-OE-SI) das in Ziel 10.2-2 Landesentwicklungsplan (LEP) NRW geforderte regionale Teilflächenziel zum Ausbau der Windenergie zu erreichen. Zudem soll eine Steuerung und Konzentration des Windenergiezubaues erfolgen. Neben der zeichnerischen Festlegung der WEB werden die Ziele 30 und 41 im Regionalplan ergänzt. Sie treffen Regelungen zur rechtlichen Wirkung der WEB, zur Steuerung des Windenergieausbaus im Verhältnis zu den anderen regionalplanerischen Festlegungen und Regelungen für die nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebene

Für die Änderung bestand das Erfordernis zur Durchführung einer Umweltprüfung nach § 8 ROG, sodass ein Umweltbericht erstellt wurde. Zur Festlegung des Untersuchungsrahmens einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichtes wurden auf Grundlage des § 8 Abs. 1 Satz 2 ROG die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplanes berührt werden können, beteiligt. Das sogenannte Scoping erfolgte mit Schreiben vom 16.06.2023. Die beteiligten öffentlichen Stellen hatten Gelegenheit sich bis zum 14.07.2023 zu äußern. Die sich aus dem Scoping ergebenden relevanten Inhalte für die Regionalplanänderung sind in den Umweltbericht eingeflossen, welcher im Rahmen der Vorbereitung des Regionalplanänderungsverfahrens erstellt wurde. Als Teil der Planunterlagen trägt der Umweltbericht auch zur Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Entwurfsüberlegungen bei.

Im Umweltbericht sind gemäß Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG diejenigen festgelegten Ziele des Umweltschutzes darzulegen, die für die Regionalplanänderung beachtlich sind. Bei der

Schutzgut bezogenen Betrachtung, ist bei (fast) allen WEB mindestens eine Schutzgut als erheblich eingestuft worden (vgl. Anhang I der Anlage 8 zur RR-Vorlage 02/01/2025). In der Gesamtbetrachtung sind bei 15 WEB erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, d.h bei diesen WEB ist das Gesamtausmaß der Umweltauswirkungen insgesamt als voraussichtlich erheblich eingestuft:

WEB	Voraussichtlich erheblich beeinträchtigtes Schutzgut	Kriterium
07.01.WEB.003	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Wohnen Erholung
	Landschaft	Landschaftsbild
	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich (Archäologie)
07.01.WEB.005	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Wohnen
	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Biotopverbund
	Landschaft	Landschaftsbild
	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich (Landschaftskultur)
07.03.WEB.007	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Wohnen Erholung Lärmarme Räume
	Landschaft	Landschaftsbild
07.05.WEB.001	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Wohnen Erholung
	Klima/Luft	Klimatische Ausgleichsfunktion
	Landschaft	Landschaftsbild
07.06.WEB.006	Landschaft	Landschaftsbild
	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (Archäologie und Landschaftskultur)
07.06.WEB.007	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Wohnen
	Landschaft	Landschaftsbild
07.06.WEB.008	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Wohnen
	Landschaft	Landschaftsbild
07.08.WEB.001	Landschaft	Landschaftsbild
07.10.WEB.008	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Lärmarme Räume
	Landschaft	Landschaftsbild
07.11.WEB.001	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Erholung
	Landschaft	Landschaftsbild
07.11.WEB.003	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Wohnen
07.12.WEB.007	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Lärmarme Räume
	Landschaft	Landschaftsbild
07.12.WEB.008	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Erholung

WEB	Voraussichtlich erheblich beeinträchtigt Schutzgut	Kriterium
	Landschaft	Landschaftsbild
11.01.WEB.001	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Wohnen
	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Landes- und regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich (Landschaftskultur)
11.11.WEB.001	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Erholung
	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Umfeld NSG
	Landschaft	Landschaftsbild
	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (Denkmalpflege und Landschaftskultur)

Bei diesen WEB fand eine abwägende Auseinandersetzung mit den betroffenen Kriterien statt, was vor allem vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der Erneuerbaren Energien gem. § 2 EEG zu einem Behalt der geplanten Festlegung führte (vgl. Anhang I zur Anlage 7 der RR-Vorlage 02/01/2025)

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Der Planentwurf 1 wurde zusammen mit der Begründung, dem Umweltbericht und weiteren zweckdienlichen Unterlagen vom 11.06.2024 bis (einschließlich) 12.07.2024 im Internet (Beteiligung.NRW sowie Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg) veröffentlicht sowie beim Hochsauerlandkreis und der Bezirksregierung Arnsberg ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg bekannt gemacht.

Öffentlichkeit

Im Rahmen der Beteiligung sind aus der Öffentlichkeit 552 Stellungnahmen fristgerecht eingegangen. Zu den Argumenten der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit hat die Regionalplanungsbehörde im Rahmen der Auswertung Abwägungsvorschläge erstellt /siehe Anlage 3 zur RR-Vorlage 11/05/2024). Der Regionalrat hat darüber abschließend beschlossen.

Beteiligte öffentliche Stellen (Verfahrensbeteiligte)

Im Beteiligungsverfahren gaben von den 198 Verfahrensbeteiligten (s. Anlage 5 zur RR-Vorlage 04/02/2024) 78 Stellen eine Stellungnahme ab. Die Zusammenstellung der Stellungnahmen (s. Anlage 1 zur RR-Vorlage 11/05/2024) gibt einen Überblick über die eingegangenen Anregungen und den Umgang mit diesen durch die Regionalplanungsbehörde. Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen wurden zudem an drei thematisch gegliederten Erörterungsterminen mit den Verfahrensbeteiligten erörtert und ein Ausgleich der Meinungen angestrebt.

Das Ergebnis der Erörterungen ist ebenfalls der Anlage 1 zur RR-Vorlage 11/05/20254 zu entnehmen.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass sich aufgrund der Abwägung des Regionalrates über die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens einschließlich der Erörterungen Änderungen der zeichnerischen und textlichen Festlegungen (vgl. RR-Vorlage 11/05/2024) ergeben haben. Insgesamt sind 15 WEB entfallen und 21 WEB wurden in ihrer Geometrie verändert (18 WEB vergrößert, 3 WEB verkleinert).

Die Überarbeitung der Planunterlagen bedingte eine erneute Offenlage.

Der Entwurf 2 wurde zusammen mit der Begründung, dem Umweltbericht und weiteren zweckdienlichen Unterlagen vom 06.01.2025 bis einschließlich 05.02.2025 öffentlich ausgelegt. Der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wurde gemäß § 9 Abs. 2 ROG und § 13 LPIG NRW die Gelegenheit gegeben, sich über die Regionalplanänderung zu informieren und während der Auslegungsfrist (s.o.) Stellungnahmen zu den geänderten Planinhalten abzugeben.

Öffentlichkeit

Während des Beteiligungsverfahrens erreichten die Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Arnsberg 276 Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit fristgerecht. Eine Teilmenge der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit (170 Schreiben) waren standardisierte Schreiben mit gleichem Aufbau aus dem Raum Marsberg. Diese Teilmenge wurde seitens der Regionalplanungsbehörde als Serienbrief gewertet. Zu den Argumenten der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit hat die Regionalplanungsbehörde im Rahmen der Auswertung Abwägungsvorschläge erstellt (s. Anlage 2 zur RR-Vorlage 02/01/2025). Es wurden überwiegend Anregungen vorgetragen, die inhaltsgleich bereits im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens angeführt wurden. Der Regionalrat hat darüber abschließend beschlossen.

Beteiligte öffentliche Stellen (Verfahrensbeteiligte)

Insgesamt wurden 55 Stellungnahmen von den 198 beteiligten öffentlichen Stellen abgegeben. 24 Verfahrensbeteiligte haben keine Bedenken geäußert. In vier Stellungnahmen wurde sich zu nicht geänderten Planinhalten verhalten, in weiteren 18 Stellungnahmen wurde auf die Schreiben im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens verwiesen bzw. Inhalte dieser Schreiben erneut vorgetragen. Lediglich 9 Verfahrensbeteiligte haben konkrete Anregungen zu geänderten Planinhalten vorgetragen.

Im Beteiligungsverfahren gaben von den 198 Verfahrensbeteiligten (s. Anlage 5 zur RR-Vorlage 04/02/2024) 78 Stellen eine Stellungnahme ab. Die Zusammenstellung der Stellungnahmen (s. Anlage 1 zur RR-Vorlage 11/05/2024) gibt einen Überblick über die eingegangenen Anregungen und den Umgang mit diesen durch die Regionalplanungsbehörde. Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen wurden zudem an drei thematisch

4. Begründung für die Annahme des Planes nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Mit der 19. Änderung TA SO/HSK sollen WEB zur Steuerung und Konzentration des Windenergiezubaues unter Erreichung des erforderlichen Flächenbeitragswertes festgelegt werden. Wie unter Kapitel 1.4 bereits ausgeführt, wurden sämtliche potenziellen WEB, die am Ende des mehrstufigen Prozesses ermittelt wurden, als Alternativen gesehen. Das Erreichen des Flächenbeitragswertes bildet den Rahmen, in welchem Umfang potenzielle WEB mit erheblichen Umweltauswirkungen von der Festlegung ausgenommen werden können.

Um sicherzustellen, dass keine Konflikte mit europarechtlichen Bestimmungen zum Gebietschutz entstehen, wurden WEB im Umfeld von Natura-2000-Gebieten einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung unterzogen. Zwei Flächen wurden daraufhin in der Geometrie verändert und eine Fläche aus der Gesamtkulisse entfernt, da sich Beeinträchtigungen, die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des Natura-2000-Gebietes nicht sicher ausschließen lassen. Diese ursprünglichen Flächen sind nicht als Alternative zu betrachten.

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die verbliebenen WEB hinsichtlich ihrer negativen Auswirkungen überprüft, dies erfolgte in einem zweistufigen Verfahren.

Nach der ersten Runde wurden die Geometrien aufgrund der Betroffenheit einzelner WEB angepasst. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung wurden die WEB verändert (10 WEB) oder entfielen (12 WEB). Anpassungen wurden nicht vorgenommen, wenn die ursprüngliche Abgrenzung des betreffenden WEB aufgrund von bestehenden oder genehmigten Anlagen oder im Rahmen der Bauleitplanung ausgewiesenen Flächen vorgenommen wurde. Im Anschluss an die Anpassungen wurde die überarbeitete Flächenkulisse erneut auf ihre Umweltauswirkungen geprüft (Runde 2). Die verkleinerten und entfallenen Flächen sind als mögliche Alternativen zu betrachten, die jedoch aufgrund ihrer erheblichen Umweltauswirkungen nicht weiterverfolgt werden.

Ebenfalls als Alternative im Sinne der Umweltprüfung zu betrachten sind die WEB, die aufgrund der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens entfallen sind (15 WEB von Entwurf 1 zu Entwurf 2).

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die verbliebenen WEB hinsichtlich ihrer voraussichtlich erheblichen negativen Auswirkungen überprüft.

Auch nach der zweiten Runde der Umweltprüfung (s.o.), dem Ausschluss bestimmter Flächen und der erneuten Prüfung der 21 nach dem ersten Beteiligungsverfahren geänderten WEB sind bei 15 WEB erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Diese WEB, für die der Umweltgutachter das Gesamtausmaß der Umweltauswirkungen insgesamt als voraussichtlich erheblich einstuft, wurden daher hinsichtlich der voraussichtlich erheblich beeinträchtigten Schutzgüter genauer betrachtet und es fand eine abwägende Auseinandersetzung mit den betroffenen Kriterien statt. Bei 10 weiteren WEB handelt es sich um Flächen, die bereits mit Windenergieanlagen bestanden oder durch eine kommunale Konzentrationszonenplanung gesichert sind. Diese haben bereits im durchgeführten Plan-/Genehmigungsverfahren eine Umweltprüfung durchlaufen. Gemäß LEP NRW (vgl. WEB-Konzept) sollen auch kommunale Planungen sowie genehmigte und bestehende Anlagen in die Flächenkulisse aufgenommen werden. Auch wenn die auf dieser Grundlage festgelegten WEB rechnerisch voraussichtlich zu erheblichen Umweltauswirkungen führen, werden diese im Sinne des Gegenstromprinzips gemäß § 1 Abs. 3 ROG festgelegt. Sie lösen keine zusätzlichen Umweltauswirkungen aus.

Dennoch ist festzustellen, dass den bundes- und landesrechtlichen Vorgaben der einschlägigen Gesetze und Rechtsverordnungen durch die erstmalige Festlegung von WEB im rechtswirksamen Regionalplan TA SO/HSK Rechnung getragen wird.

Vor dem Hintergrund der Umsetzungspflicht der gesetzlichen Regelungen und dem überragenden öffentlichen Interesse nach § 2 EEG wird der Bedeutung der regenerativen Energiegewinnung im Rahmen der planerischen Abwägung ein besonderes Gewicht eingeräumt. Somit werden auch WEB festgelegt, bei denen im Rahmen der Umweltprüfung für einzelne Kriterien eine Erheblichkeit festgestellt wurde. Ebenso ist der Klimaschutzgedanke zu nennen, welcher durch die erstmalige Festlegung von WEB im Regionalplan TA SO/HSK beachtet wird. Manche Kriterien, wie die Landschaftsbildeinheiten von herausragender Bedeutung oder landesbedeutsame bzw. regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche, sind großflächige Kriterien und fast flächendeckend im Planungsraum SO/HSK vorhanden. Die verhältnismäßig kleine Inanspruchnahme eines großflächigen Kriteriums durch WEB wird vor dem Hintergrund anderer Belange, wie etwa Klimaschutz und Ausbau regenerativer Energien als vertretbar angesehen. Die WEB werden nicht vollflächig, sondern nur punktuell am Anlagenstandort in Anspruch genommen.

Die WEB, die Alternativen und der Umgang mit den WEB im Rahmen der Abwägung ist dem Anhang I zur Anlage 7 der RR-Vorlage 02/01/2025 zu entnehmen.

Die Nullvariante, die den Verzicht der Festlegungen von WEB bedeutet, kann aus Gründen der landesrechtlichen Vorgaben nicht zum Tragen kommen. Das Ausbleiben einer planerischen Steuerung würde verhindern, dass der Flächenbeitragswert gemäß WindBG erreicht werden könnte. In der Folge würde der Ausbau der Windenergie deutlich weniger gelenkt und nach einheitlichen Kriterien gesteuert erfolgen. Großflächige Bereiche, die frei von Windenergieanlagen gehalten werden, wären deutlich seltener vorzufinden, was sich negativ auf verschiedene Schutzgüter auswirken würde. Zudem werden durch die vorbereitende Planung auf regionaler Ebene die Genehmigungsprozesse verschlankt. Daraus ergibt sich eine Beschleunigung des Ausbaus regenerativer Energien, die ohne planerische Steuerung ausbleiben würde. Die sich voraussichtlich ergebenden erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter, welche im Umweltbericht ermittelt, beschrieben und bewertet wurden, werden durch verschiedene Maßnahmen vermieden oder ggf. vermindert. Neben den oben beschriebenen Veränderungen der Flächenkulisse, enthalten die Steckbriefe der einzelnen WEB diesbezüglich gutachterliche Empfehlungen. Bestehende und neue textliche Festlegungen tragen darüber hinaus zum Vermeiden, zur Minderung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen bei. Sie sind in nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Im Ergebnis des Aufstellungsverfahrens stellt die Regionalplanungsbehörde im Rahmen ihrer raumordnerischen Beurteilung fest, dass die vorliegende 19. Änderung die einschlägigen raumordnerischen Erfordernisse beachtet bzw. berücksichtigt. Die eingegangenen Stellungnahmen aus den beiden Beteiligungsverfahren wurden im Aufstellungsverfahren ebenfalls berücksichtigt.

Der Regionalrat ist in seiner Sitzung am 12. März 2025 (s. RR-Vorlage 02/01/2025) dem Vorschlag der Verwaltung gefolgt. Er hat die Beschlussfassung über das erste Beteiligungsverfahren bestätigt und sich die Abwägungsvorschläge zu den Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten und der Öffentlichkeit zu eigen gemacht und in Gänze zurückzuweisen. Der Feststellungsbeschluss gemäß § 19 Abs. 4 Landesplanungsgesetz (LPlG) wurde gefasst.

Der Regionalrat hat im Rahmen der Feststellungsbeschlüsse für den Räumlichen Teilplan MK-OE-SI (RR-Vorlage 01/01/2025) und die 19. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt SO/HSK (RR-Vorlage 02/01/2025) gem. § 5 Abs. 1 S. 1 WindBG festgestellt, dass die beiden Teilpläne insgesamt mit dem regionalen Teilflächenziel aus § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 WindBG i. V. m. Ziel 10.2-2 LEP NRW im Einklang stehen.

Die Bekanntmachung im Gesetzes- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgte am 28.03.2025 (GV.NRW Nr. 16 Seite 308). Damit ist die 19. Änderung des Regionalplanes Arnsberg –Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis rechtswirksam.

5. Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Gemäß § 8 Abs. 4 ROG sowie § 4 Abs. 4 Satz 1 LPlG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Regionalplanes auf die Umwelt zu überwachen. Zweck der Überwachung ist unter anderem, frühzeitig unvorhergesehene Auswirkungen zu ermitteln, um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Die vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen sind im Umweltbericht (s. Anlage 8 (Kap. 7) zur RR-Vorlage 02/01/2025) dargelegt worden. Sie finden sowohl auf Ebene des Regionalplanes, als auch auf den nachfolgenden Ebenen statt.

Die Regionalplanung ist als untere Ebene der Raumordnung lediglich eine rahmensetzende Planung, die für sich genommen noch keine konkrete Genehmigung zur Realisierung eines Vorhabens darstellt. Vielmehr sind durch die Regionalplanung getroffene Regelungen je nach ihrer Regelungsqualität (Ziel bzw. Grundsatz der Raumordnung) in nachfolgend durchzuführenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Von daher beschränkt sich das Monitoring auf der Ebene der Regionalplanung darauf, zu überwachen, dass die Regelungen der Raumordnung in den nachfolgenden Fachverfahren eingehalten werden. Dies ist durch die Beteiligung der Regionalplanungsbehörde sichergestellt.

Die weitere Überwachung der konkreten Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt erfolgt auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens.